

§ 12 NW_31424 (Nordrhein-Westfalen) — Leistungsnachweise

VAP Eich

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Während der Ausbildung beim LBME NRW hat die Anwärtlerin oder der Anwärter für jedes Thema aus dem Unterrichtsplan einen Nachweis des Lernerfolgs zu erbringen. Mindestens sechs der Leistungsnachweise sind in schriftlicher Form zu erbringen, davon drei unter Aufsicht. Die Aufgaben müssen dem üblicherweise in der Laufbahn zu bearbeitenden Schwierigkeitsgrad entsprechen.

(2) Die Aufgaben für die Leistungsnachweise werden von den Dozentinnen und Dozenten im Einvernehmen mit der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter gestellt und beurteilt. § 19 Prüfungsordnung die (DAM) beim Bayerischen Landesamt Maß und Gewicht den mittleren und den gehobenen eichtechnischen Dienst (POEich) vom 15.9.2005 (Bay GVBl., S. 498), in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung. Die Leistungsnachweise sind mit der Anwärtlerin beziehungsweise dem Anwärter zu besprechen.

Zitiervorschlag: § 12 NW_31424 (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: https://recht.nulegal.eu/gesetze/NW_31424/12